
Britta Loibl*

Aufbau und Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

* Britta Loibl ist Mitarbeiterin der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutsche Rentenversicherung Bund
Kompetenzcenter Bildung
Ressort Fachliche Weiterbildung
Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
 Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
 0160 – 144 05 18  Cornelia.Marweld@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Organisation der Deutschen Rentenversicherung.....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Zeitraum bis 30.09.2005	4
1.3	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Zeitraum ab 01.10.2005.....	4
1.3.1	Deutsche Rentenversicherung Bund	4
1.3.2	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	4
1.3.3	Deutsche Rentenversicherung Regionalebene.....	5
1.4	Auskunfts- und Beratungsstellen	6
2	Versicherungszweige der Deutschen Rentenversicherung	7
3	Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung	8
3.1	Allgemeine Rentenversicherung	8
3.1.1	Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	8
3.1.2	Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger.....	8
3.1.3	Versichertenverteilung	9
3.1.4	Zuständigkeit für Hinterbliebene	9
3.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	10
3.3	Ausgleichsverfahren	10
4	Aufsicht.....	12
5	Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund	13
6	Finanzierung.....	14
7	Verzeichnis der Abbildungen	166

1 Organisation der Deutschen Rentenversicherung

1.1 Allgemeines

Die Deutsche Rentenversicherung ist europaweit der größte gesetzliche Rentenversicherer. Sie betreut mehr als 57 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug und mehr als 21 Millionen Rentner und Rentnerinnen. Seit dem 01.01.1891 steht die Deutsche Rentenversicherung für soziale Sicherheit in Deutschland. Sie begleitet die Lebenswege der Arbeitnehmenden vom Einstieg ins Berufsleben bis ins Rentenalter - und das ohne Eigeninteressen. Denn sie ist Dienstleister im Auftrag des Staates und seiner Bürger und Bürgerinnen.

1.2 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Zeitraum bis 30.09.2005

Bis 30.09.2005 wurde noch zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. In dieser Zeit wurde die gesetzliche Rentenversicherung für die Angestellten bundesweit von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und für die Arbeiter regional von 22 Landesversicherungsanstalten (LVAen) durchgeführt. Für die Beschäftigten in den Branchen der Knappschaft, Bahn oder See war jeweils ein eigenständiger Rentenversicherungsträger (Bundeskknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) bundesweit zuständig. Die Spitzenverbandfunktion nahm der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR) wahr.

1.3 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Zeitraum ab 01.10.2005

Durch das Gesetz zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) wurde beginnend mit dem 01.01.2005 die deutsche Rentenversicherung umgestaltet. Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab 01.10.2005 von Bundes- und Regionalträgern unter dem Dach der „Deutschen Rentenversicherung (DRV)“ wahrgenommen. Die Trennung zwischen Angestellten und Arbeitern wird seitdem in der Rentenversicherung nicht mehr vorgenommen.

1.3.1 Deutsche Rentenversicherung Bund

Die BfA wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ fortgeführt. Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund ist Berlin mit Verwaltungsstellen in Gera, Stralsund, Brandenburg/Havel und Würzburg. Der Verband deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wurde am 01.10.2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert. Der zentrale Bundesträger Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr.

1.3.2 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Bundeskknappschaft wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)“ fortgeführt. Die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse gingen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf. Der Hauptsitz der DRV KBS ist Bochum. Die DRV KBS übernimmt sowohl Aufgaben der allgemeinen als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ist darüber hinaus zuständig für besondere Berufsgruppen (z. B. Beschäftigte der Deutschen Bahn oder im Bereich der Seefahrt). Auch

die „Minijob-Zentrale“ in Essen, die seit dem 01. April 2003 zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist, gehört zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

1.3.3 Deutsche Rentenversicherung Regionalebene

Die Regionalebene wurde aus den bisherigen Landesversicherungsanstalten gebildet. Der Name der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit. Aus der ehemaligen LVA Westfalen wurde beispielsweise der Regionalträger „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“.

Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

Regionalträger können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einem Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich des neuen Regionalträgers nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz des neuen Regionalträgers getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Regionalträger erstrecken.

Die beteiligten Regionalträger legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein.

Beschlüsse der Vertreterversammlung des neuen Regionalträgers, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich der neue Regionalträger erstreckt.

Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung

Haben in einem Land mehrere Regionalträger ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Regionalträger durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Regionalträger in der Rechtsverordnung. Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Regionalträger vereinigen.

Abb. 2

Die Anzahl der am 30.09.2005 vorhandenen 22 Landesversicherungsanstalten hat sich durch Fusionen auf die folgenden 14 Regionalträger verringert:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Deutsche Rentenversicherung Nord
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Deutsche Rentenversicherung Saarland
Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Deutsche Rentenversicherung Westfalen

1.4 Auskunfts- und Beratungsstellen

Eine gemeinsame Aufgabe der Rentenversicherungsträger ist die Gewährleistung der flächendeckenden Auskunft und Beratung der Versicherten, Rentenbeziehenden und Arbeitgebenden. Im Bereich der Auskunft und Beratung werden an allen Standorten die gleichen Aufgaben wahrgenommen, damit bundesweit ein einheitliches Serviceangebot für alle Kunden der Deutschen Rentenversicherung besteht. Zur Sicherstellung eines qualifizierten Serviceangebotes geben sich die Regionalträger und die Bundesträger durch fachliche, organisatorische und IT-technische Standards einen Rahmen. Darüber hinaus streben alle Rentenversicherungsträger eine stetige Verbesserung von Service und Qualität im Auskunfts- und Beratungsdienst an.

Die Regionalträger unterhalten für den Bereich der Auskunft und Beratung in der allgemeinen Rentenversicherung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung.

Hiervon ausgenommen sind die Verwaltungsstandorte der Deutschen Rentenversicherung Bund Berlin, Brandenburg an der Havel, Gera und Stralsund. An diesen Standorten beraten die Mitarbeitende der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt an ihren Standorten die Auskunft und Beratung ebenfalls selbst durch. Das sind die Standorte in Bochum, Berlin, Bergheim, Chemnitz, Cottbus, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Moers, München, Münster, Rosenheim, Saarbrücken und Wuppertal.

Die an weiteren Standorten bestehenden knappschaftlichen Auskunfts- und Beratungseinrichtungen nehmen neben ihren Aufgaben im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung auch Auskunfts- und Beratungsaufgaben im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wahr.

2 Versicherungszweige der Deutschen Rentenversicherung

Durch die Zusammenführung der Rentenversicherung der Arbeiter*innen und der Rentenversicherung der Angestellten zur allgemeinen Rentenversicherung gliedert sich die gesetzliche Rentenversicherung seit dem 01.01.2005 in nur noch zwei Versicherungszweige:

- die allgemeine Rentenversicherung und
- die knappschaftliche Rentenversicherung.

Die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Folgende Versicherungsträger sind für die jeweiligen Versicherungszweige zuständig:

Allgemeine Rentenversicherung:

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Regionalträger

Knappschaftliche Rentenversicherung:

- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum

3 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung

3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die organisatorische Neuausrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf einem einheitlichen Versichertenbegriff. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Bundesträgern und den Regionalträgern ist gesetzlich festgeschrieben: 45 % der Versicherten werden von den beiden Bundesträgern und 55 % von den Regionalträgern betreut. Ziel der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung war es, eine stabile den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Versichertenverteilung zu erreichen. Die Versichertenzuordnung zwischen Bundes- und der Regionalebene erfolgt ab 01.01.2005 für neue Versicherte im Rahmen eines speziellen Vergabeverfahrens.

Innerhalb der Bundesebene werden die Versicherten im Verhältnis 40 % zu 5 % zwischen der DRV Bund und der DRV Knappschaft-Bahn-See verteilt. Für die Beschäftigten in den Branchen der Knappschaft, Bahn oder See ist vorrangig die DRV Knappschaft-Bahn-See zuständig.

3.1.1 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

- beim Bundeseisenbahnvermögen,
- bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den ausgegliederten Aktiengesellschaften,
- bei Unternehmen, die aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
- bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,
- in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder
- bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

beschäftigt sind oder wenn in der Vergangenheit auf Grund einer entsprechenden Beschäftigung ein Beitrag gezahlt worden ist.

Die DRV Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotsen, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.

3.1.2 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich grundsätzlich nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten im Inland.

3.1.3 Versichertenverteilung

Abb. 3

Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist.

Wurde eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, bleibt bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

Die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

Die Versicherten werden zu 5 % der DRV Knappschaft-Bahn-See, zu 55 % den Regionalträgern und zu 40 % der DRV Bund zugeordnet.

1. Im ersten Schritt werden Versicherte der DRV Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote zugeordnet.
2. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote hergestellt wird.
3. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote zwischen der DRV Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung der DRV Knappschaft-Bahn-See, verteilt. Dabei werden der DRV Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

Bei der festgelegten Zuständigkeitszuweisung zwischen der Bundes- und der Regionalebene verbleibt es unabhängig von der später ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Eine Ausnahme bilden nur Beschäftigte, die in den Branchen der Knappschaft, Bahn oder See tätig werden. Wird erstmalig eine Beschäftigung in diesen Branchen aufgenommen, wechselt die Zuständigkeit vom bisherigen Träger zur DRV Knappschaft-Bahn-See und verbleibt dort auch nach dem Beschäftigungsende.

Zuständigkeitswechsel können innerhalb der Regionalebene auftreten, wenn Versicherte aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers in den Bereich eines anderen verziehen.

3.1.4 Zuständigkeit für Hinterbliebene

Für Personen, die als Hinterbliebene von Verstorbenen Ansprüche bei der Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der zuletzt das Versicherungskonto der/s Verstorbenen geführt hat. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod einer weiteren versicherten Person ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter (z.B. Anspruch auf Vollwaisenrente) ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist.

Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. DRV Knappschaft-Bahn-See,

2. DRV Bund,
3. DRV Regionalträger.

3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die DRV Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die DRV KBS sowohl für die Durchführung der Versicherung als auch für die Gewährung von Leistungen zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden. Als solche gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus oder auch Betriebsanstalten bzw. Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Die DRV KBS führt die Versicherung für Personen, wegen

1. einer Kindererziehung,
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

3.3 Ausgleichsverfahren

Versicherte, die vor dem 01.01.2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31.12.2004 zuständigen Träger zugeordnet.

Ein Zuständigkeitswechsel ist in folgenden Fällen ausnahmsweise möglich:

- zwischen den Regionalträgern (z. B. bei Wohnortwechsel),
- in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (z. B. bei Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung) und
- auf Grund des Ausgleichsverfahrens.

Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund beschloss ein Ausgleichsverfahren, das die Zuständigkeit für Bestandsversicherte so festlegte, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung hergestellt wurde.

Abb. 4

Für das Ausgleichsverfahren wurden jährlich für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert die Differenz zwischen der Ist-Verteilung und der Soll-Verteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern ermittelt und jeweils ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil der auszugleichenden Versichertenzahl neu zugeordnet. Begonnen wurde mit dem Ausgleichsverfahren erstmalig im Jahr 2005 mit den Bestandsversicherten der Geburtsjahrgänge ab 1945 und jünger. In den Folgejahren war der Geburtsjahrgang, ab dem Bestandsversicherte in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden, jeweils um eins zu erhöhen.

Ausgenommen von dem Ausgleichsverfahren waren Bestandsversicherte, für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig war, die bereits einmal im Ausgleichsverfahren von einem Zuständigkeitswechsel betroffen waren, die bereits Leistungen bezogen haben oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig gewesen ist, oder solange deren Anwartschaften oder Rentenansprüche übertragen, verpfändet oder gepfändet gewesen sind.

Bestandsversicherte, für die zwischen- oder überstaatliches Recht zur Anwendung kam, waren ebenfalls entsprechend der Quote zwischen Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen auszugleichen.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führte das Ausgleichsverfahren aus. Über Zuständigkeitswechsel wurden die betroffenen Versicherten und deren Rentenversicherungsträger unverzüglich unterrichtet.

Das Ausgleichsverfahren wurde 2019 abgeschlossen.

4 Aufsicht

Abb. 5

Die gesetzliche Rentenversicherung verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der geltenden Gesetze selbst. Das Handeln der Rentenversicherungsträger unterliegt der staatlichen Aufsicht. Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist.

Abb. 6

Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen. Die Versicherungsträger haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde gefordert werden.

Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Für die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund und die DRV KBS ist daher das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zuständig. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Aufsicht; es kann die Aufsicht teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) übertragen.

Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz ist z. B. Aufsichtsbehörde der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz. Diese Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt und für die das Aufsichtführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

5 Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

Abb. 7

Neben der Feststellung und Zahlung von Leistungen hat die Deutsche Rentenversicherung die Aufgabe Versicherte, Rentner*innen und Arbeitgeber*innen aufzuklären und zu beraten sowie die Allgemeinheit zu informieren.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich wirtschaftlicher Hilfen
- Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes
- Witwen- und Witwerrentenabfindungen
- Beitragserstattungen
- Leistungen für Kindererziehung
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung

Die Rentenversicherung erfüllt unter anderem weiterhin folgende Aufgaben:

- Führung der Versicherungskonten
- Entscheidung über die Versicherungspflicht und Durchführung der Versicherung bei Selbstzahlern (freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Selbständigen)
- Erteilung von Rentenauskünften, Renteninformationen und Versicherungsverläufen
- Aufklärung, Auskunft und Beratung der Versicherten, Rentner*innen und Arbeitgeber*innen
- Berechnung und Zahlung der Zulagen zur staatlich geförderten privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Durchführung des Zulageverfahrens für geleistete förderfähige Pflegeversicherungsbeiträge durch die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge (ZfP)
- Durchführung von Betriebsprüfungen einschließlich der Prüfungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit
- Prüfungen aus Anlass von Betriebsschließungen oder Insolvenz
- Einzugsstellenprüfungen

Sonstiges:

- Unter dem Dach der DRV Bund wird das Online-Portal „Digitale Rentenübersicht“ geführt.

6 Finanzierung

Merkmale des Finanzierungssystems der Rentenversicherung sind das Umlageverfahren und der Generationenvertrag.

Eine Finanzierung im Umlageverfahren bedeutet, dass von den laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben im selben Kalenderjahr gezahlt werden. Um unerwartete Schwankungen bei den Einnahmen und den Ausgaben ausgleichen zu können, verfügt die Deutsche Rentenversicherung über eine sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage. Die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage ist im Sozialgesetzbuch geregelt. Sie ist entscheidend für den Beitragssatz zur Rentenversicherung: Er muss von der Bundesregierung so festgesetzt werden, dass die Rücklage am Jahresende das 0,2-fache einer Monatsausgabe nicht unter- und das 1,5-fache einer Monatsausgabe nicht überschreitet. Die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet.

Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen der beitragszahlenden und der rentenempfangenden Generation. Inhalt des Vertrages ist die Verpflichtung der heutigen Generation durch ihre Beiträge die Renten der vorausgehenden Generation in der Erwartung zu sichern, dass die folgende Generation die gleiche Verpflichtung übernimmt.

Die Einnahmen dienen also – anders als beim Kapitaldeckungsverfahren – nicht zur Ansammlung von Kapital und zur Finanzierung zukünftiger Rentenansprüche, sondern zur Finanzierung der heutigen Ausgaben der Rentenversicherung. Die derzeit zu zahlenden Renten werden also nicht aus früher eingezahlten Beiträgen finanziert.

Abb. 8

Die Finanzierung der Rentenversicherung hat folgende Grundlagen:

- die Beiträge der Versicherten,
- die Beiträge der Arbeitgebenden und
- die Bundesmittel.

Die Einnahmen aus Bundesmitteln gliedern sich in den Bundeszuschuss von 24.210.340.417,37 EUR, dem zusätzlichen Bundeszuschuss von 13.410.243.307,47 EUR und den sonstigen Erstattungen des Bundes in Höhe von 6.064.202.224,15 EUR. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2023, da die Werte für das Jahr 2024 zum Zeitpunkt der Erstellung des Vortrags noch nicht bekannt sind.

Abb. 9

Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Zuschüsse des Bundes. Der weitaus größte Teil der Einnahmen besteht aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden. Weil die Rentenversicherung mit ihren dem sozialen Ausgleich dienenden Leistungen wichtige Aufgaben im sozialen Rechtsstaat übernommen hat, wird es als sachgerecht angesehen, die Rentenversicherung wegen dieser für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen verstärkt finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch die Zahlung eines steuerfinanzierten Bundeszuschusses. Die Höhe des Bundeszuschusses wird für jedes Kalenderjahr entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und des Beitragssatzes fortgeschrieben. Daneben zahlt der Bund einen zusätzlichen Bundeszuschuss an die allgemeine Rentenversicherung, mit dem die nicht beitragsgedeckten (versicherungsfremden) Leistungen der Rentenversicherung pauschal abgegolten werden. Der zusätzliche Bundeszuschuss wird jährlich prozentual entsprechend der höheren Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Im Übrigen erfolgt eine Entlastung der Rentenkassen

durch die direkte Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung. Außerdem werden die Kosten für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss erstattet. Darüber hinaus wird das Aufkommen aus der Ökosteuer zur Senkung des Beitragssatzes eingesetzt (Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss).

Abb. 10

In der allgemeinen Rentenversicherung besteht ein Finanzverbund. Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

Reichen in der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

7 Verzeichnis der Abbildungen

- Abbildung 1** **Titelfolie „Aufbau und Aufgaben der DRV Bund“**
- Abbildung 2** **Regionalträger**
- Abbildung 4** **Ausgleichsverfahren für Bestandsversicherte**
- Abbildung 5** **Grundsatz der Universalität**
- Abbildung 6** **Umfang und Aufsicht in der Rentenversicherung**
- Abbildung 7** **Aufgaben und Leistung der Rentenversicherung**
- Abbildung 8** **Finanzierung**
- Abbildung 9** **Einnahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund**
- Abbildung 10** **Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund**